



---

## TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: (Muster-)Berufsordnung §§ 32, 33

### Vorstandsüberweisung

---

Der Beschlussantrag von Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Dietrich und Herrn Dr. Scholze (Drucksache VI - 37) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der Vorstand der Bundesärztekammer wird aufgefordert, dem 117. Deutschen Ärztetag 2014 einen Antrag auf Änderung der §§ 32 und 33 der (Muster-)Berufsordnung (MBO) vorzulegen. Dieser Antrag sollte inhaltlich wie folgt aussehen:

#### „§ 32

Satz 1: Dem Arzt ist es nicht gestattet, von Patienten oder anderen Personen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Satz 2 alt: wird gestrichen

Satz 2 neu: Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur im angemessenen Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

#### §33

Soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten erbringen (z. B. bei Anwendungsbeobachtungen), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und müssen der Ärztekammer vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Auswertung dieser Zusammenarbeit sind der Kammer vorzulegen und werden von dieser bewertet.“

#### Begründung:

§ 32 sollte eindeutig festlegen, dass die Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen prinzipiell nicht mit der Berufsordnung zu vereinbaren ist. Eine Regelung, die sich wie bisher auf den "Eindruck der Beeinflussung" stützt, muss vermieden werden, weil hiermit Interpretationsspielräume eröffnet würden, die zu uneinheitlichen

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Verhaltensweisen auf ärztlicher Seite führen würden. Es ist bekannt, dass ein Empfänger von Vorteilen subjektiv meist der Ansicht ist, diese Vorteile ohne Beeinflussung angenommen zu haben. Dem Arzt bleibt praktisch immer die Möglichkeit erhalten, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen. Diese alte Formulierung ermöglicht weiterhin die Annahme von Vorteilen. Deshalb sind der bisherige 2. Halbsatz von Satz 1 § 32 sowie Satz 2 § 32 zu streichen.

§ 32 Satz 2 sollte vollständig gestrichen werden. Es sollte Ärztinnen und Ärzten nicht erlaubt sein, sich Tagungsgebühren und Reisekosten durch Dritte erstatten zu lassen. Ärzte dürfen sich von Seiten der pharmazeutischen Industrie oder der Hersteller von Medizinprodukten keine Tagungsgebühren und Reisekosten erstatten lassen. Häufig reduziert sich die Teilnehmergebühr jedoch dadurch, dass die Veranstaltung selber gesponsert wird. Solches Sponsoring lässt die Berufsordnung grundsätzlich zu. Der Begriff der Reisekosten ist im Bundesreisekostengesetz (BRKG) definiert und umfasst u. a. Fahrt- und Flugkosten, die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung des eigenen Pkw, Hotelkosten oder Nebenkosten wie Parkgebühren. Die Berufsordnung sollte nicht danach unterscheiden, wer die Fortbildungsveranstaltung durchführt. Pharmazeutische Unternehmen dürfen daher Reise- und Hotelkosten auch dann nicht übernehmen, wenn nicht sie selbst, sondern eine wissenschaftliche Fachgesellschaft oder ein von dieser mit der Durchführung beauftragtes Unternehmen Veranstalter ist (siehe Begründung der Ärztekammer Niedersachsen zur Streichung des § 32 Satz 2).

Geschenke, Zuwendungen und Fortbildungsfinanzierung werden von Seiten der Industrie als Mittel der Beeinflussung eingesetzt. Die Wirksamkeit dieser Beeinflussungsversuche ist durch eine Vielzahl von Studien belegt. Im Ergebnis beurteilen Ärzte die Produkte der Zuwender verzerrt, d. h. sie überschätzen den Nutzen und unterschätzen den Schaden. Dies kann eine Gefahr für die Patienten bedeuten. Die Verzerrung des eigenen Urteils entgeht den betroffenen Ärztinnen und Ärzten zumeist – sie sehen die Gefahr lediglich bei den Kollegen. Eine Null-Euro-Regelung ist sinnvoll, weil damit eine klare Grenze gezogen wird. Auch die zunehmend kritische Öffentlichkeit ist mit einer Null-Euro-Regelung am ehesten von der Unabhängigkeit der Ärzte zu überzeugen.

Die Verpflichtung zur Fortbildung ist ureigenste Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten. Ärzten in der Weiterbildung muss die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch den Arbeitgeber ermöglicht werden.

Anwendungsbeobachtungen sind schon heute meldepflichtig. Solange diese unwissenschaftlichen Werbemaßnahmen noch nicht unterbunden sind, sollten sie einer strengen Kontrolle hinsichtlich Durchführung und Auswertung unterliegen.